

Beglaubigte Abschrift**Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen**Az.: 2 V 2016/18**Beschluss****In der Verwaltungsrechtssache**

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen,
Gz.: - S-261/18 auf/S -

gegen

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Regierungsrat Schwöbel, Senator für Inneres - Justiziariat, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,
Gz.: - 056-30-289197 -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch Richterin Dr. Benjes, Richterin Dr. Weidemann und Richterin Justus am 3. September 2018 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird einstweilen untersagt, den Antragsteller am 04.09.2018 oder später unter Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Unna zu verbringen um dort eine Anhörung durch Vertreter der Republik Gambia stattfinden zu lassen, bis eine abschließende

- 2 -

Entscheidung der Kammer im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren erfolgt ist.

G r ü n d e

Die Kammer sieht sich zu der tenorierten vorläufigen Regelung veranlasst, weil im vorliegenden Fall Aufklärungsbedarf besteht hinsichtlich der Legitimation der Personen, denen der Antragsteller am morgigen Tag in Unna vorgeführt werden soll.

Nach der Rechtsprechung des VG Bremen, der sich die erkennende Kammer anschließt, muss eine Anordnung zur Vorsprache bei Vertretern des mutmaßlichen Heimatlandes zum Zwecke der Feststellung der Staatsangehörigkeit eines Ausländer erkennen lassen, welchen Personen der Ausländer vorgeführt werden soll, durch wen diese zur Feststellung der Staatsangehörigkeit autorisiert sind und ob sie mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, vgl. § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (VG Bremen, B. v. 08.01.2010 – 4 V 1306/09, juris).

Laut der Verfügung des Migrationsamtes vom 20.08.2018 ist für den morgigen Tag eine Vorsprache des Antragstellers vor der „Delegation der Republik Gambia“ in der zentralen Ausländerbehörde des Kreises Unna vorgesehen. In der Begründung der Verfügung ist von einem persönlichen Interview durch „Konsulatsmitarbeiter“, später erneut von der Vorsprache vor der „Delegation der Republik Gambia“ die Rede. Es wird daher weder deutlich, vor welchen Personen die Vorführung erfolgen soll, noch durch wen diese autorisiert sind oder ob sie mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes eingereist sind. Eine weitere Aufklärung dieses Sachverhalts ist auch durch den Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin vom 31.08.2018 nicht erfolgt. Für das Gericht bleibt für eine abschließende, rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Aufklärung und Entscheidung in Anbetracht der bereits für den morgigen Tag angeordnete Vorsprache keine Zeit.

Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass es an einem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers nicht deshalb fehlt, weil er bei Nichterscheinen zur angeordneten Vorsprache noch keine Durchsetzung der Verpflichtung mithilfe unmittelbaren Zwangs an demselben Tage zu befürchten hat. Denn bei Nichtbefolgen der Vorspracheverpflichtung kann die Antragsgegnerin dessen zwangsweise Vorführung anordnen.

- 3 -

Ein erheblicher Nachteil ist mit diesem Beschluss für die Antragsgegnerin nicht verbunden, da nicht ersichtlich ist, dass die Vorführung, sollte sie für rechtmäßig erachtet werden, nicht auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbe-
reich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

gez. Dr. Benjes

gez. Dr. Weidemann

gez. Justus

